

# RS Vwgh 1990/9/25 89/04/0259

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.1990

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §360 Abs1 idF 1988/399;

GewO 1973 §360 Abs2 idF 1988/399;

GewO 1973 §360 Abs4 idF 1988/399;

GewO 1973 §370 Abs2 idF 1988/399;

GewO 1973 §83 idF 1988/399;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1259/80 E 16. Jänner 1981 VwSlg 10341 A/1981 RS 1

## Stammrechtssatz

Normadressat für Maßnahmen nach § 360 Abs 2 kann nur ein Gewerbetreibender im Sinne des Abs 4 sein. Unter "Gewerbetreibender" im Sinne dieser Bestimmung ist der eine gewerbliche Tätigkeit Ausübende oder eine Betriebsanlage Betreibende und sohin - anders als nach § 38 Abs 2 leg cit - nicht bloß der Inhaber einer Gewerbeberechtigung zu verstehen. Auch der bloße Inhaber einer Betriebsanlage kann nicht unter dieses Merkmal - dem Wortsinn nach - subsumiert werden. Für aufgelassene Betriebsanlagen sieht die Gewerbeordnung 1973 im § 83 eine Spezialnorm vor.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989040259.X01

## Im RIS seit

25.09.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)